

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.09.1990

Geschäftszahl

89/06/0124

Rechtssatz

Die Errichtung eines Faßlagers für Sonderabfälle, das ein Gebäude darstellt, erfordert eine Sondernutzung im Freiland iSd § 25 Abs 2 Stmk ROG. Für eine solche Bauführung muß ein Grundstück bestimmte Voraussetzungen, wie sie im § 1 Stmk BauO 1968 umschrieben sind, aufweisen. Diese Feststellung von Widmungsverträglichkeit und Bauplatzeignung ist nach der Gesetzessystematik der Stmk BauO 1968 Aufgabe des Widmungsbewilligungsverfahrens.